

## Steuertermine für April 1937

5. April: Lohnsteuer (16. bis 31. März) abzuführen, wenn der für diese Zeit oder zusammen mit dem vom 1. bis 15. März einbehaltene Steuerbetrag 50 RM übersteigt. Betriebe, deren Lohnsteuer für 1/37 50 RM nicht erreichte, haben in jedem Falle nunmehr die Steuer für 1/37 abzuführen.
5. „ Lohnsteueranmeldungen der Betriebe mit nicht mehr als fünf Arbeitnehmern sind für 1/37, von den übrigen Betrieben für Monat März einzureichen. Die Anmeldung muß auch dann abgegeben werden, wenn der Arbeitgeber in dem Anmeldezeitraum Lohnsteuer nicht einzuhalten brauchte.
5. „ Einbehaltung der Bürgersteuer nach Vermerk auf der Steuerkarte. Abführung für März.
10. „ Umsatzsteuer: Voranmeldung und Vorauszahlung der Monatszahler für März, der Quartalszahler für 1/37.
20. „ Lohnsteuerabführung, wenn der Betrag für 1. bis 15. April 200 RM übersteigt.
20. „ Bürgersteuer abzuführen, falls für 1. bis 15. April über 200 RM, sonst genügt Abführung bis zum 5. Mai.

b) wenn die im abgelaufenen Kalendervierteljahr verarbeitete Menge 1 kg nicht überschreitet.

Die Meldepflicht nach § 3 entfällt, wenn der vorhanden gewesene Bestand 3 kg nicht überschreitet.

### § 5.

Die Meldungen sind der Überwachungsstelle für Edelmetalle, Berlin W 8, Französische Straße 33 d, auf besonderen Vordrucken zu erstatten, die bei den Industrie- und Handelskammern und bei den Handwerks- und Gewerkekammern erhältlich sind. (VI 1/6831)

### Fachzeitschrift ist wichtig!

Wenn jemand keine Fachzeitschrift liest und ihm dadurch wichtige Verordnungen unbekannt bleiben, so darf er sich danach nicht wundern, wenn gegen ihn bei Übertretung der Anordnung ein Verfahren eingeleitet wird.

Und wie es dann weitergeht, ist klar ersichtlich aus der folgenden Urteilsbegründung:

„Hätte die Klägerin also diese Fachzeitschriften gelesen, wozu sie in der heutigen Zeit unbedingt verpflichtet ist, so hätte sie ohne weiteres ersehen müssen, daß ihre Auffassung unrichtig war. Sie hat deshalb zum mindesten fahrlässig die Anordnungen übertreten.“

Hieraus ist ersichtlich, daß sich niemand darauf berufen kann, daß er eine Veröffentlichung in den Fachzeitschriften nicht gelesen habe. Wer die Fachzeitschriften nicht liest, handelt somit mindestens fahrlässig und hat sich die Folgen dieses Verhaltens selbst zuzuschreiben. (VI 1/6832)

### Die Mitarbeiter geht es an!

Ihr Betriebsführer gibt Ihnen doch sicher regelmäßig die „U“, nicht wahr? Sonst würden Sie diese kurzen Ausführungen nicht lesen können. Haben Sie schon einmal daran gedacht, wie Sie ihm diesen kleinen Dienst vergelten können?

Ein kleines, aber sehr wahres Wort sagt: Tue Deine Arbeit immer etwas besser, als man sie von Dir erwartet! — Das würde auch heißen, daß man nicht nur das eigene, so eng auf den Werklich begrenzte Arbeitsfeld übersieht. Ihr Betriebsführer hat wahrlich nicht kleine Sorgen. Wollen Sie ihm nicht eine kleine abnehmen?

Prüfen Sie jeden Morgen das Schaufenster! Sorgen Sie dafür, daß alles in bester Ordnung ist! Kein Staub darf da liegen, kein Schild umgefallen sein, keine Uhr darf schief hängen, kein Glas darf entzwei sein, kein Stundenzeiger darf verschoben sein, kein Gehäuse darf verkratzt sein! Das sind Kleinigkeiten, scheinbar, und doch werden diese Kleinigkeiten unendlich schwerwiegend, wenn der Kunde im Begriff ist, zu kaufen, und von solchen Kleinigkeiten auf den Geist im Geschäft schließt! Das gibt eine „Pleite“, die hier draußen vor dem Schaufenster beinahe noch schlimmer ist als im Laden!

Also — denken Sie jeden Morgen an das Schaufenster Ihres Geschäftes. (VI 1/6828)

### Holundermark sammeln!

Jetzt ist die Zeit da, wo Holundermark gesammelt werden muß! Das regt ein Berufskamerad an, und wir geben diese wertvolle Anregung gern an Sie weiter! Denken Sie daran, wieviel Devisen gespart werden können, wenn wir nur einen Teil unseres Bedarfes selbst decken. Wir können nur das im Winter abgestorbene, trockene Holz gebrauchen. Das frische, grüne Holz ist nicht zu verwenden. Die trockene Schale ist leicht zu entfernen, aber ein Auslösen aus dem Rohr ist nicht anwendbar: Man muß schon die Schale abspalten. Das so gewonnene Mark wird gebündelt und trocken aufbewahrt! — Denken Sie also bei Ihrem nächsten Frühlingsspaziergang an das Holundermark! (VI 1/6826)

### Erfolgreicher Kursus für elektrische Uhren!

Am 18. März fanden sich in Berlin die Teilnehmer des fünften Kurses für elektrische Uhren zusammen, um mit ihrem Lehrer und einigen Gästen feierlich den Kursus zu beenden. Fachlehrer Pitsch stellte zu Beginn verschiedene Fragen an seine Schüler, um darzutun, auf welchen Gebieten die Fortbildungsarbeit erfolgt war. Schwachstromuhren, Starkstromuhren, Gleichrichter, Akkumulatoren, Elemente — all dies kam neben wertvollen praktischen Winken zur Sprache.

Es ist einleuchtend, daß nach halbjähriger Beschäftigung mit diesem umfangreichen Stoff die Schüler ganz anders und vor allem viel sicherer über die elektrischen Uhren denken und auch gegenüber ihren Kunden überzeugender reden. — Am Schluß des Probeunterrichts wurden die Bescheinigungen über die Teilnahme am Kursus ausgegeben, die von der Berufsschule ausgestellt waren.

Ein kleines Eisbein-Essen, das aus den Strafgebern der versäumenden Kurssteilnehmer finanziert wurde, hielt Lehrer und Schüler noch lange zusammen. (VI 1/6827)

### Der Umsatz der Fachgeschäfte

Wir entnehmen den Pressenachrichten der Reichsfachschaft Deutscher Werbefachleute — NSRDW — folgende Notiz: Die ungeheure Bedeutung des Einzelhandels und der übrigen Waren-geschäfte, auch des umherziehenden Handels, ist bekannt. Nicht so sehr aber die der Versandgeschäfte. Betrachtet man den Umsatz, so wird man die Bedeutung mehr anerkennen. Im letzten Jahr haben die Versandgeschäfte umgesetzt: 800 — 850 Mill. RM. Bei den Versandwaren herrschen vor: Textilwaren, Kaffee und sonstige Genußmittel sowie Zigarren, Honig, Butter und Wurstwaren folgen. Je Sendung betrug der Umsatz meistens 10 bis 16 RM. — Uns darf diese Einstellung der Werbefachleute nicht wundern, da die Versandgeschäfte stark werben. Vergleichen Sie aber einmal den erwähnten Umsatz je Kunden mit dem Ihrigen! (VI 1/6811)

### Silbermünzen außer Kurs!

Auch wir möchten daran erinnern, daß der Reichsminister der Finanzen durch Verordnung vom 29. Dezember 1936 die alten 1-RM- und 5-RM-Stücke außer Kurs gesetzt hat. Ab 1. April 1937 gelten sie nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. In den folgenden drei Monaten, und zwar bis zum 30. Juni 1937 einschließlich, werden diese Münzen von den Reichs- und Landes-kassen noch angenommen und gegen andere Zahlungsmittel umgetauscht. Ab 1. Juli 1937 hört die Einlöschungspflicht auf. Die Münzen haben dann nur noch ihren Metallwert. Die Außerkurssetzung umfaßt alle 1-M.- und 1-RM-Stücke aus Silber und die großen 5-RM-Stücke. Die zur Erinnerung an besondere Begebenheiten geprägten 5-RM-Stücke sind von der Außerkurssetzung nicht ausgenommen. In Kurs bleiben demnach von den 1-RM-Stücken nur die aus Nickel geprägten Münzen und als 5-RM-Stücke nur die kleinen 5-RM-Stücke. Es liegt in Ihrem Interesse, die in Rede stehenden Münzen so schnell als möglich in Zahlung zu geben, damit sie in den Besitz der mit der Einziehung beauftragten Reichsbank gelangen. (VI 1/6815)

## Reichsinnungsverbands-Nachrichten

### (195) Betrifft: Kollektiv-Lebensversicherung

Die Prämien für das zweite Vierteljahr 1937 sind fällig geworden. Wir bitten die Mitglieder der Versicherung, die Prämien auf unser Postscheckkonto, Berlin 146 784, zu überweisen. Am 15. April 1937 noch nicht eingegangene Prämien werden wir durch Nachnahme einziehen. (VII/1449)

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks  
H. Flügel,  
Reichsinnungsmeister.

W. König,  
Geschäftsführer.